

des besondern Vertrauens des Herrschers gewürdigten Räten berathen wurden. Der geheime Rath bestand demnach aus den hervorragendsten Würdenträgern und andern Räten in nicht fest abgegrenzter Zahl und bildete als oberste Behörde des Landes das Organ, mit welchem Ferdinand Fragen der auswärtigen Politik wie Verwaltungsangelegenheiten berieth. Die Ausfertigung der Beschlüsse war Sache der allgemeinen Hofkanzlei, welche ihrerseits in mehrere Abtheilungen zerfiel und deren Vorsteher der oberste Kanzler war. Die Ferdinandeische Behördenverfassung fand bei den nahen Berührungen der Fürsten mit dem kaiserlichen Hofe in einem großen Theile deutscher Reichsterritorien Nachahmung.

Der geheime Rath, der Hofrath, die Hofkammer und die Hofkanzlei bildeten Centralstellen für die alten österreichischen Erblande. Dagegen besaßen Ungarn und Böhmen ihre besondern Verfassungen und waren mit den österreichischen Erblanden nur durch Personalunion verknüpft. In Ungarn wie in Böhmen bestand die eigene Hofkanzlei und die eigene Kammer fort, wozu sich seit Ferdinand noch eine besondere Kammer zu Breslau für Schlesien gesellte, doch so, daß dieselbe in gewissen Dingen der böhmischen Kammer untergeordnet sein sollte. Überhaupt begünstigte Ferdinand die Zusammenfassung der Länder der böhmischen Krone zu einem festgeschlossenen Staatsgebiete. Das Institut der Generallandtage, von denen die ältere böhmische Geschichte nur schwache Anklänge bietet, gelangte jetzt zu einer größern Entwicklung. Die obersten böhmischen Ämter und Gerichte, wie zum Beispiel die böhmische Kanzlei, die Kammer und das 1548 errichtete Appellationsgericht bekamen eine Wirksamkeit, die sich auf alle Länder der böhmischen Krone erstreckte, was vordem kaum bezüglich der Kanzlei der Fall war.

Doch beschränkte sich die centralisirende Tendenz der Regierung Ferdinands nicht etwa bloß auf die energischere Zusammenfassung der alten Erblande einerseits und der böhmischen Lande anderseits gegenüber dem dritten Ländercomplexe, jenem der ungarischen Krone. Wohl war Ferdinand bezüglich der Regierung Ungarns und Böhmens durch die Verfassung dieser Reiche beschränkt, aber aus der Vereinigung der drei Ländergruppen ergab sich alsbald ein Bereich gemeinsamer Interessen und Aufgaben, für deren Behandlungsweise das bisher geltende Recht keine Bestimmungen enthielt. Hier lag ein Spielraum vor, auf dem sich die ersten Ansätze einer einheitlichen Staatsform in höherem Sinne entwickeln konnten; hier war eine Lücke vorhanden, zu deren Ausfüllung sich eben jene Einrichtungen eigneten, die Ferdinand zunächst für seine österreichischen Erblande geschaffen hatte. So wurde für alle jene Dinge, welche die Ausarbeitung und Durchführung allgemein gültiger Regierungsmagimen heischten — für die Fragen auswärtiger Politik und kirchlicher Natur, vielfach auch für administrative und legislatorische Maßregeln — der geheime Rath mit der ihm beigegebenen allgemeinen Hofkanzlei zum Regulativ; aus